

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Ich denke mir, in Zukunft wird die Artillerie durch die Generalkommandos besser vertreten werden können, als bisher durch die Waffenbehörde, die mit ihren Forderungen oft recht lästig wurde. . . .“

Bei unsern Verhältnissen mag gleichwohl die Beibehaltung einer Stelle, welche annähernd jener eines Waffenchefs der Artillerie entspricht, wenn auch eine andere Bezeichnung sehr angemessen wäre, vor der Hand noch nothwendig sein. Immerhin sollte bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes über die Militärorganisation die Artillerie den andern Truppen näher gebracht und den allgemeinen Kommandostellen mehr Einfluss auf Dienst und taktische Ausbildung derselben eingeräumt werden.

Für uns wäre schon ein Fortschritt, das zu erreichen, was jetzt in Preussen abgeschafft wurde.

Der Auszug aus der Schrift des berühmten Militärschriftstellers und kriegserfahrenen Generals dürfte zur Genüge gezeigt haben, dass die neueste Arbeit desselben interessant und lehrreich ist, sehr geeignet, die Nebel und Vorurtheile der Artilleristen über das Wesen ihrer Waffe und das Unberechtigte, eine Sonderstellung zu beanspruchen, welche der Armee zum Nachtheil gereicht, zu zerstreuen.

Kurz und bestimmt gibt der Herr Verfasser seine Ansichten kund und begründet sie. Viele wichtige Fragen werden behandelt. Die Schrift verdient nicht nur alle Beachtung von Seite der Artillerieoffiziere, sondern auch aller höhern Truppenführer.

Eidgenossenschaft.

— (Manöver der III. und V. Division 1889.) Der Leitende hat folgenden Befehl Nr. 3 erlassen:

1. Die Manöver der III. gegen die V. Division haben gemäss der Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde, insbesondere des Kapitels VII, sowie in Uebereinstimmung mit dem IV. Theil des Exerzierreglements (Regiments- und Brigadeschule) und der Anleitung für die Stäbe der zusammengetretenen Truppenkörper vor sich zu gehen.

2. Ueberzeugt, dass die Herren Divisionäre auf genaue und vollständige Anwendung der oben erwähnten reglementarischen Vorschriften achten werden, habe ich nur noch folgende besondere Bestimmungen beizufügen:

3. Da die Manöver ohne vorgängige Uebereinkunft zwischen den beteiligten Divisionen, oder zwischen den Divisionen und der Manöverleitung, stattzufinden haben, so wird die letztere sich in der Regel darauf beschränken, jeder Division täglich zwei Befehle zukommen zu lassen, von welchen der eine, von Seiten der Manöverleitung, die allgemeine Lage am Schluss der Aktion, mit Unterkunftstrayon und Vorpostenlinie (Linie der äussern Schildwachen), angibt, während der andere, von Seiten des entsprechenden Armeehauptquartiers, die Bewegungen für den nächsten Tag anordnet.

4. Sofern die Manöverleitung überdies noch einzu-

greifen hat, um die Aktion in den Grenzen des allgemeinen Programms fest zu halten, so werden weitere, auf strategischen oder taktischen Annahmen sich stützende Armeebefehle erlassen werden.

5. Diese Annahmen können nöthigenfalls durch markirte Verstärkungen der verschiedenen Waffen zum Ausdruck gebracht werden.

6. Die Verstärkungen werden durch Fahnen, in Form einer Raute und auf Rahmen gespannt, wie folgt markirt:

Eine graubraune, von einem Infanteristen getragene Fahne bedeutet ein Bataillon.

Eine blaue, von einem Reiter getragene Fahne bedeutet eine Schwadron.

Eine rothe, bei einem (vom Divisionspark III zu stellenden) Geschütz emporgehaltene Fahne bedeutet eine Batterie.

7. Die Artillerie wird batterieweise und mittelst Flaggen anzeigen, in welcher Richtung und auf welche Ziele sie schießt:

für Feuer gegen Infanterie wird eine weisse,

gegen Kavallerie eine rothe,

gegen Artillerie gar keine Flagge empor gehalten.

8. Die verschiedenen Waffen werden beim Zusammenstoss in Bezug auf die Entfernungen folgende Regeln beachten:

Der Kavallerieangriff, sowie der Bajonnetangriff der Infanterie sind auf 20 m vom Gegner zum Stehen zu bringen.

Die Feuerwirkung der Infanterie und der Artillerie ist in jedem speziellen Fall nach den Umständen zu beurtheilen.

9. Beim Eingreifen der Schiedsrichter, geschehe es, um ein Theilgefecht vorübergehend abubrechen, oder um einen Truppenkörper ausser Gefecht zu setzen oder zur Reserve zu schicken, ist den Anordnungen derselben wie dem Befehl eines Vorgesetzten nach zu kommen.

10. Es dürfen keine Gefangene gemacht werden.

Sofern eine grosse Truppenvermischung oder eine sonstige unnatürliche Situation vorkommen sollte, so würde die Uebung von Seiten der Manöverleitung durch das Signal „Zapfenstreich“ unterbrochen werden.

11. Alle werthvollen Kulturen, wie Gärten, Baum- und Waldschulen, Hafer- und andere Fruchtfelder und Versuchsfelder, sind als verangbares Terrain zu betrachten und der allfällig verursachte Schaden wäre von den Zuwiderhandelnden zu tragen (Art. 281, 1. Alinea des Verwaltungsreglements).

12. Ebenso sind, mit Ausnahme für den Schleich- und Aufklärungspatrouillengang, Truppenbewegungen bei Nacht in der zwischen den beiderseitigen Vorposten liegenden Terrainzone untersagt.

Lausanne, 29. August 1889.

Der Leitende:

F. L e c o m t e, Oberstdivisionär.

— (Fremde Offiziere.) Den Uebungen der III. und V. Armeedivision werden zwei englische Artillerieoffiziere, die Herren Oberst Bell und Oberstlieutenant Walford, beiwohnen.

III. Division. (Erster Divisionsbefehl.) Herr Oberstdivisionär Feiss, Waffenchef der Infanterie, hat vor Beginn der Divisionsmanöver an die III. Division folgenden Tagesbefehl erlassen: „Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! Die III. Division tritt zum ersten Male unter meinen Befehl. Nach den Vorkursen der einzelnen Waffengattungen ist die Division berufen, Feldmanöver gegen die V. Division auszuführen. Diese Uebungen bezwecken die kriegsmässige Ausbildung von Führern und Mannschaft. Der Zweck wird erreicht werden,

wenn jeder von uns seine Pflicht thut. Ich werde Euch darin mit gutem Beispiele vorangehen.“

IV. Division. (Die Lehrerrekutenschule), bestehend in einer Kompagnie, soll den Ausmarsch von Luzern aus über Meiringen, die grosse Scheideck nach Grindelwald, Interlaken, Habkern und den Grünenberg, dann nach Luzern zurück ausführen.

V. Division. (Der erste Divisionsbefehl) des Herrn Oberst Müller aus dem Hauptquartier Olten lautet: „Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! Nach vierjähriger Pause tretet Ihr wieder unter die Waffen, um Euch im Divisionsverbande im Dienste des Vaterlandes zu üben. Mehr noch als sonst wird Eure Arbeit diesmal vom ganzen Schweizervolke aufmerksam verfolgt werden, denn mehr als gewöhnlich steht unserm Volke der Ernst unserer Aufgabe vor Augen. Ihr werdet durch tadellose Mannszucht, durch Ausdauer und intelligentes Handeln das Vertrauen rechtfertigen, welches in Euch gesetzt wird. Ihr werdet Anstrengung und Entbehrung mit soldatischem Gleichmuth ertragen, wissend, dass Ihr für das Wohl des Vaterlandes arbeitet. Ihr werdet ohne Zaudern auch der höchsten Anforderung entsprechen, wissend, dass frisch gewagt schon halb gewonnen ist. Und Ihr werdet in allen Lagen den frischen, fröhlichen Soldatengeist bewahren, der eine gute Truppe ziert.“

— (Ueber den Feldtelegraphendienst) hat der hohe Bundesrath eine Verordnung erlassen.

— (Der Vorkurs des 21. und 22. Infanterie-Regiments) geht mit dem 8. September zu Ende; die Detachementsübungen dauern vom 9. bis 12. September unter dem Kommando des Herrn Oberstbrigadier Meister, dem auch das Kavallerie-Regiment 6 und die Guiden-Kompagnien 6, 7 und 11 unterstellt werden. Die Manöver finden nach der „N. Z. Z.“ auf dem Terrainabschnitt Lufingen, Rorbas, Bülach, Steinmaur, Dielsdorf, Rümlang statt. Am 12. September wird die vereinigte Brigade in der Gegend von Bülach inspiziert.

— (Aenderung des Schultableau.) Ins diesjährige Schultableau ist auf Anfang Oktober ein dreiwöchentlicher Oberstenkurs für die III., IV., V. und VIII. Division in bisheriger Organisation, mit Vorkurs in Thun, eingeschaltet worden.

Die III. Generalstabsschule und die Zentralschule Ib. sind auf 1890 verschoben worden.

Nachträglich bemerken wir noch: Die Offiziersbildungsschule der VIII. Division, welche anfänglich in Bellinzona abgehalten werden sollte, dann nach Chur bestimmt wurde, wird nun doch in Bellinzona abgehalten werden.

— (Ausmarsch des Schützenbataillons Nr. 7.) Sonntag, den 18. August, herrschte reges militärisches Leben in Weissbad und Schwendi. Das in Herisau im Wiederholungskurse befindliche Schützenbataillon Nr. 7 unternahm einen Ausmarsch über die Berge nach dem Toggenburg. In Schwendi und Weissbad wurden für die Nacht vom Sonntag auf Montag Kantonemente bezogen, Montags früh um 3 Uhr brach die Wehrmannschaft auf, um über Meglisalp und die Schafmatt nach Alt-St. Johann zu gelangen, von wo in der Richtung gegen Hemberg zu Gefechtsübungen stattfanden. („Bund.“)

— (Unterschlagung von Munition) soll, wie man der „Nationalztg.“ aus der Bundesstadt schreibt, künftig streng gehandelt werden. Die eidg. Militärbehörden seien gesonnen, scharf vorzugehen und derartige Fälle mit der disziplinarisch höchsten zulässigen Strafe von 30 Tagen Arrest*), die aber von einer kantonalen

Militärdirektion oder einem Oberst auszugehen hat, zu belegen. „Von dem noch strengeren Verfahren, derartige Unterschlagungen als Diebstahl zu behandeln und verfolgen zu lassen, wird für einmal vermuthlich nur deshalb abgesehen, weil das Minimum der nach dem Militärstrafrecht auf Diebstahl angesetzten Strafe sechs Monate Gefängniss beträgt und man diese scharfe Bestimmung nicht gerne in Anwendung bringt; es sei denn, dass in Folge weiterer Unterschlagungen von Munition doch auf sie gegriffen werden müsste. Natürlich werden alle Vorkehrungen getroffen, um Unterschlagungen von Munition zu entdecken. Die Kontrolle wird in Zukunft weit eingehender sein und man hofft, dass sie damit auch um so wirksamer werde.“

— (Ehrenmedaille.) Dem Positionskanonier F. Gugelmann, welcher in Thun ein Kind aus den Fluthen der Aare rettete, ist von der bernischen Regierung eine Anerkennungsmünze verliehen worden mit der Inschrift: „Dem muthigen Retter eines Kindes aus den Wellen der Aare, Friedrich Gugelmann von Brittnau (Aargau). Thun 1889.“

— (Eine Strasse zur Umgehung der am Gotthard angelegten Befestigungen) soll mit Unterstützung des Bundes gebaut werden. Es wird diese Strasse einer von Süden kommenden Armee Gelegenheit bieten, direkt ins Herz der Schweiz zu dringen. Der „Schweiz. H.-C.“ berichtet darüber: „Den eidg. Räten wird beantragt, den Kantonen Bern und Wallis für den Bau einer Strasse über die Grimsel zwischen Hof (Innertkirchen) und Gletsch einen Bundesbeitrag zuzusichern von zwei Dritttheilen der wirklichen Kosten und von höchstens 1,067,000 Fr. Die Ausbezahlung dieses Beitrages erfolgt, beginnend mit dem Jahre 1891, nach Verhältniss des Fortschreitens des Baues in Annuitäten von höchstens 180,000 Fr. Die Bauausführung ist spätestens bis 1896 zu vollenden. Sie hat, entsprechend dem vorgelegten Projekt, nach seiner definitiven, vom Bundesrath genehmigten Festsetzung zu erfolgen. Die kleinste Strassenbreite, einschliesslich der Hälfte der befahrbaren Schale, ist zu 4,20 m festgesetzt und, wo es thunlich erscheint, sollen Ausweichplätze oder Verbreiterungen angebracht werden. Die nöthigen Sicherungen (Wehrsteine, Schranken, Brustmauern) sind ausserhalb dieser Breite anzubringen. Die Maximalsteigung soll 8,6 % nicht übersteigen.“

Bei den grossen Vortheilen, welche die neue Strasse dem südlichen Nachbar bietet, würde es recht und billig erscheinen, wenn dieser die Subvention von 1,067,000 Fr. bezahlen würde.

— (Erstellung von Kreuzungsgeleisen auf den schweizerischen Bahnen.) Der „Bund“ berichtet: „Das Eisenbahndepartement brachte dem Bundesrath zur Kenntniss, dass den wiederholten Mahnungen der Geschäftsprüfungskommission der eidg. Räte, alle Eisenbahnstationen mit Kreuzungsgeleisen zu versehen, noch nicht in vollem Umfang Folge geleistet ist. Der Bundesrath ladet daher die Bahnverwaltungen ein, die diesfalls noch nöthigen Ergänzungen ihrer Stationsanlagen mit aller Beförderung in Ausführung zu bringen.“

Das Eisenbahndepartement gewärtigt die Mittheilungen der Verwaltungen darüber, auf welchen Zeitpunkt sie die Arbeiten in den einzelnen noch rückständigen Stationen in Angriff nehmen wollen, und ist bereit, auf ihr Verlangen und auf ausdrückliche Begründung hin zu untersuchen, ob allenfalls in einzelnen Fällen von der Anbringung von Kreuzungsgeleisen Umgang genommen werden könne. Das Departement sieht jenen Mittheilungen resp. solchen Begehren vor dem 1. Oktober 1889 entgegen, um alsdann das Ausführungsprogramm festzustellen oder, wo Widersprüche entstehen

*) Soll wohl heissen 20 Tage strengen Arrest.

sollten, dem Bundesrathe abschliessliche Vorschläge zu unterbreiten.“

Wir erlauben uns beizufügen: Die Kreuzungseise erleichtern nicht nur den gewöhnlichen Betrieb, sondern sind auch militärisch wichtig. Wenn eines Tages grosser Militärtransport nothwendig werden sollte, würde derselbe bei ungenügenden Kreuzungsstellen auf beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten stossen.

Nicht weniger wichtig wäre „einheitliche Signalordnung und allgemeine Einführung elektrischer Läutesignale“ auf den wichtigen Linien. Solche bestehen bis jetzt, so viel bekannt, nur auf der Gotthardbahn und einem kleinen Theil der Nordostbahn.

— (Schweizerischer Rennverein.) Das diesjährige Pferderennen, vom schweizerischen Rennverein und ostschweizerischen Kavallerieverein veranstaltet, findet Sonntag, den 6., und Montag, den 7. Oktober, auf der Wollishofer Allmend bei Zürich statt.

— (Militärliteratur.) Unter dem Titel „Manuel pour les sous-officiers de l'infanterie suisse“ ist im Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich eine sehr gelungene Uebersetzung des bekannten Lehrbuches für Unteroffiziere von Herrn Oberstdivisionär Feiss, Waffenchef der Infanterie, erschienen. Oberst Couteau, Kreisinstruktor der I. Division, hat die Uebersetzung ins Französische besorgt. Er war, da er der beiden Sprachen vollkommen mächtig, dazu in ausserordentlichem Masse befähigt.

— († Oberstlieutenant Emery), Divisionsingenieur der I. Division, von Yverdon, ist in Neuenburg gestorben.

Freiburg. (Dokumentschenkung.) Dem Kantonsarchiv wurde durch Herrn Staatsrath Schaller eine Anzahl für die Kriegsgeschichte des Landes wichtiger Dokumente geschenkt. Zum Theil beziehen sie sich auf die Geschichte des Sonderbundskrieges, zum grossen Theil sind es militärische Aufzeichnungen freiburgischer Offiziere in fremden Diensten.

Ausland.

Deutschland. (Wegen Missbrauchs der Amtsgewalt) ist Sekondelieutenant Ludwig Schmitt des 4. bayerischen Infanterie-Regiments vor dem Militärgericht in Würzburg gestanden. Es wurde ihm nachgewiesen, dass er in 60 Fällen Rekruten durch Schläge ins Gesicht, Tritte und dergleichen misshandelt habe. Milde genug wurde er zu nur zwei Monaten Festungshaft verurtheilt. Von einer Bestrafung des Obersten und Bataillonskommandanten, die pflichtwidrig bei den Vergehen ihres Untergebenen nicht nur ein, sondern beide Augen zugeedrückt haben, oder sich nicht darum kümmern, was bei dem ihnen anvertrauten Truppenkörper geschieht, ist nichts berichtet worden.

Frankreich. (Ueber das Duell in der Armee) hat der Kriegsminister ein Zirkular erlassen, in welchem bestimmt wird, dass die Korpschefs (d. h. die Regiments- bzw. Bataillonskommandanten) ermächtigt seien, in seltenen Fällen den Zweikampf „nicht vorzuschreiben, aber zu gestatten.“ In diesem Fall soll nie von Fleurets, sondern immer von Degen (épées de combat) Gebrauch gemacht werden. — Die „France militaire“ bemerkt dazu, dass in Zukunft die famose Phrase vom Regimentsrapport verschwinden werde: „Les nommés un tel et un tel s'arrangeront militairement.“ Es ist dies eine Folge, weil der Zweikampf nur mehr gestattet, aber nicht mehr, wie bisher üblich, vorgeschrieben werden darf. Da übrigens die Kunst, mit dem Degen zu fechten, bei der kurzen Dienstzeit sehr in Abnahme gekommen ist, so hat man das Duell nur beibehalten, um Raufhändeln zwischen

Soldaten vorzubeugen. Uebrigens sei es zweckmässig, wenn zwei Soldaten sich beim Kragen genommen haben, beiden zusammen eine gute Disziplinarstrafe aufzusalzen und ihnen nachher zu überlassen, sich noch militärisch zu arrangiren, wenn sie es verlangen, was gewöhnlich geschehe, „denn das Ehrgefühl besteht, Gott sei Dank, noch immer in der Armee.“

Auf jeden Fall sei das Verbot der Fleurets sehr zu begrüssen. Diese Art des Zweikampfes war oft gefährlich. Die Verwundungen mit Fleurets können innere Blutungen verursachen. Nach Gebrauch war früher (um letzteres zu verhindern) der Kamerad, welcher einen andern verwundet hatte, verpflichtet, die Wunde, welche er gemacht, anzusaugen. Dies hatte oft grosse Unzukömmlichkeiten im Gefolge, besonders in den Fällen, wo der Verwundete mehr oder weniger verdorbenes Blut hatte.

Mit dem Degen sind die Wunden breiter und die Unfälle, die man beim Fleuret befürchten musste, seien weniger zu besorgen.

Frankreich. (Unfall.) Am 31. Juli hat sich auf dem Artillerieschulschiff in Toulon ein grosser Unfall zugetragen. Die Mannschaft einer Revolverkanone von 47 mm war beschäftigt, diese zu reinigen. Plötzlich entzündete sich im Innern des Schiffes eine noch gefüllte Ladebüchse. In Folge der Explosion gab es 5 Tode und 17 Verwundete. Unter erstern befand sich ein Quartiermeister, die übrigen waren Aspiranten, Kanoniere und Matrosen. Der Unfall ist, wie fast immer, durch strafbare Unvorsichtigkeit veranlasst worden.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

83. Inhaltsverzeichniss der Jahrgänge 1835—1888 des Archivs für die Artillerie- und Ingenieuroffiziere des deutschen Reichsheeres. Nach den einzelnen Wissenschaften zusammengestellt durch J. Segger, Oberfeuerwerker. 8° geh. 91 Seiten. Berlin 1889. Verlag von Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. —.
84. Plinzner, Paul, Rittmeister, Briefe über das Reiten in der deutschen Kavallerie. 8° geh. 77 Seiten. Berlin 1889. Verlag von Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. 15.
85. Hoffmeister, Edmund, Oberst, Die militärische Bedeutung des Terrains, dessen Rekognoszirung und Beurtheilung im taktischen Sinne im freien Felde und auf Karten. 3. Auflage. 8° geh. 190 Seiten. Mit einer Karte. Wien 1889. Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 2. 70.
86. Mathes von Bilabruck, Karl Ritter, Oberst, Einige taktische Aufgaben, gestellt und besprochen an der k. k. Kriegsschule. 2. Auflage. 8° geh. 103 Seiten. Mit 5 Karten und 8 Oeleuten. Wien 1889. Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 5. 35.

Offiziers-Mützen

liefert prompt und in feinsten Ausführung nach Ordinnanz:

Lieut. 7—8 Fr., Oberlieut. 8—9 Fr., Hauptmann 9—10 Fr., Major 10—11 Fr. in Silberg., 11—12 Fr. in Goldgalon, Oberstlt. 13—14 Fr., Oberst 14—15 Fr.

Es empfiehlt sich höchst (17)

Ed. Nägeli, Militärmützenfabrik,
Rennweg 34, Zürich.

Trommeln, Trommelflöten, sowie alle Musikinstrumente am besten und billigsten direct von der Instr.-Fabr. **Georg Schuster.**

Markneukirchen i./S.

Ill. Preislisten frei. (Ma 4013 L)